



GZ: ABT13-209105/2026-6

Graz, am 16.07.2026

Ggst.: Kreischberg Mountain Resort, KMR GmbH, St. Georgen am
Kreischberg, UVP-Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**KMR GmbH
Kreischberg Mountain Resort**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 25. Juni 2026 der KMR GmbH mit dem Sitz in St. Georgen am Kreischberg (FN 669836 d des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der KMR GmbH „Kreischberg Mountain Resort“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 3) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 4, 4a und 7

Anhang 1 Z 9 lit. a), b) und c) Spalte 1, lit.) d) und e) Spalte 2 sowie lit. g), h) und i) Spalte 3

Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 sowie lit. b) und c) Spalte 3

Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die KMR GmbH mit dem Sitz in St. Georgen am Kreischberg (FN 669836 d des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz,

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 6 Vidierungen á € 6,20	€ 37,20
zusammen	€ 50,70

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die KMR GmbH wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 25. Juni 2026 nach Tarifpost 6 € 21,00

für die Beilagen nach Tarifpost 5:

16 x € 6,00 für die Beilagen 1 und 3 (bis A 3) € 96,00

2 x € 36,00 für die Beilage 2 (pro Bogen 4 Seiten € 6,00;
max. € 36,00) € 72,00

zusammen **€ 189,00**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme in Höhe von **€ 239,70** auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) beschneidmässig festsetzt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Die KMR GmbH mit dem Sitz in St. Georgen am Kreischberg (FN 669836 d des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, hat mit der Eingabe vom 25. Juni 2026 bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der KMR GmbH „Kreischberg Mountain Resort“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Feststellungsantrag/Projektbeschreibung (Beilage 1)
- Entwurfsplanung (Beilage 2)
- Gutachten zur Frage des Vorliegens eines geschlossenen Siedlungsgebietes (Beilage 3)

II. Mit Schreiben vom 29. Juni 2026 wurde der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung um Stellungnahme ersucht, ob das gegenständliche Vorhaben „außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ im Sinne der Rechtsprechung des VwGH (vgl. VwGH 20.08.2025, Ro 2024/04/0009) liegt.

III. Am 30. Juni 2026 hat der Amtssachverständige zum Gutachten zur Frage des Vorliegens eines geschlossenen Siedlungsgebietes (Beilage 3) wie folgt Stellung genommen:

„Die Ausführungen im Gutachten der Interplan ZT GmbH erscheinen fachlich plausibel. Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich der ggst. Bereich innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes befindet.“

IV. Mit Schreiben vom 30. Juni 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Der Umweltanwalt hat am 14. Juli 2026 wie folgt Stellung genommen:

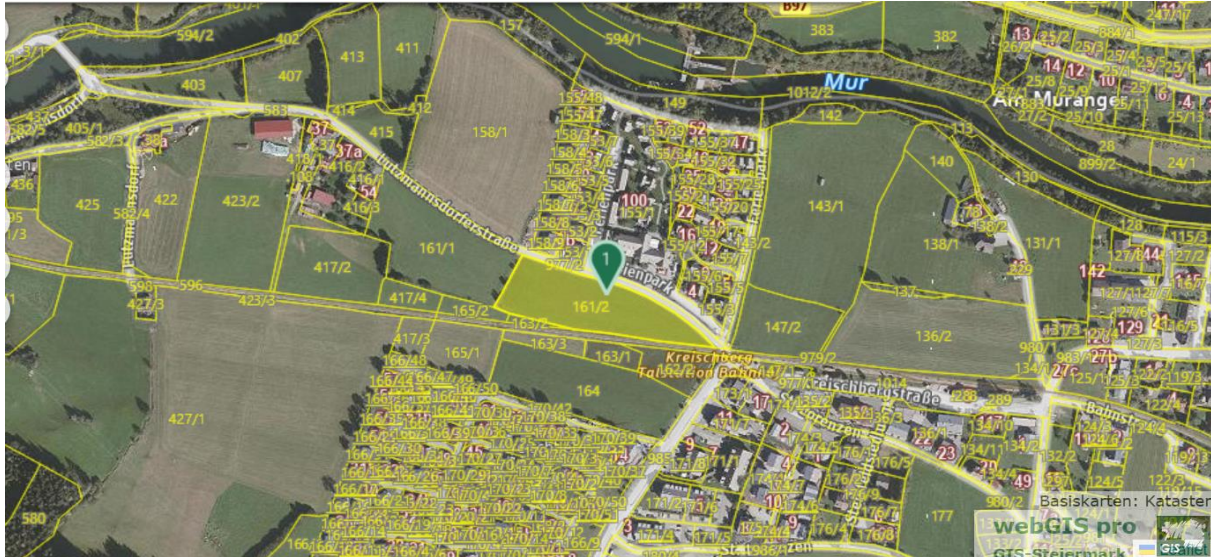
„Aus hiesiger Sicht erfüllt das gegenständliche Vorhaben keine Tatbestände, welche eine UVP-Pflicht auslösen könnten.“

Aus dem vorgelegten Gutachten des DI Reissner ergibt sich, dass es sich bei den betroffenen Nachbarflächen um ein großräumigeres Siedlungsgebiet handelt, wobei die Vorhabensfläche eine Ergänzung hierzu darstellt. Auch kann den Ausführungen der Antragstellerin insoweit gefolgt werden, als dass Anhang 1 Z 9, Z 20 und Z 21 UVP-G nicht erfüllt zu sein scheinen. Überdies ergeben sich aus hiesiger Sicht keine zu prüfenden Tatbestände nach UVP-G.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die KMR GmbH mit dem Sitz in Sankt Georgen am Kreischberg (FN 669836 d des Landesgerichtes Leoben) plant die Realisierung der Ferienhausanlage „Kreischberg Mountain Resort“ in der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg auf Gst. Nr. 161/2, KG 65220 St. Lorenzen.

Das Grundstück weist eine Fläche von 9.719 m² auf.



Das Projekt umfasst insbesondere folgende bauliche Maßnahmen:

- Errichtung von sieben Einzelhäusern, sieben Doppelhäusern und einem Apartmenthaus mit insgesamt 250 Betten
- Errichtung von 67 nichtöffentlich zugänglichen PKW-Stellplätzen (54 Freiflächenstellplätze und 13 überdachte Stellplätze)
- Errichtung einer Aufschließungsstraße auf Gst. Nr. 161/2, KG 65220 St. Lorenzen, mit einer zu erwartenden jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (JDTV) von weniger als 15.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 3 verwiesen.

II. Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, B, C und D des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen.

III. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Mangels Vorliegens eines sachlichen Zusammenhangs zu einem anderen Vorhaben (vgl. Beilagen 1 bis 3) ist von einem Neuvorhaben auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 20 UVP-G 2000 lautet:

Z 20		a) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;	b) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 1 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete. Bei Z 20 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 25 Betten, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 13 Betten unberücksichtigt bleiben.
------	--	---	---

V. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 20 UVP-G 2000 setzt voraus, dass das antragsgegenständliche Vorhaben „außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ liegt.

Die Beurteilung dieser Frage hat im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu erfolgen, der hierzu im Erkenntnis vom 20. August 2025, Ro 2024/04/0009), Folgendes ausführt:

„5.2. Der Begriff des ‚geschlossenen Siedlungsgebiets‘ ist im UVP-G 2000 nicht definiert. Auch die Erläuterungen zur UVP-G—Novelle 2000 (BGBl. I Nr. 89; IA 168/A BlgNR 21. GP 38), im Zuge derer die Formulierung ‚außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete‘ in Anhang 1 Z 20 lit. a UVP-G 2000 eingeführt wurde, enthalten keine nähere Umschreibung dieses Begriffs. Aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber für die UVP-Pflicht danach differenziert, ob ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes liegt, kann aber jedenfalls abgeleitet werden, dass (insbesondere) auf die Umweltauswirkungen abzustellen ist, die je nach Situierung des Beherbergungsbetriebes (innerhalb oder außerhalb von bebautem Gebiet) unterschiedlich ausfallen können (so auch schon Umweltsenat 18.12.2009, US 4B/2009/19-16 [Bad Gastein], Pkt. 2.5.3.). (vgl. VwGH 20.08.2025, Ro 2024/04/0009)

5.4. Nach der - auch das Schrifttum prägenden - Spruchpraxis des (ehemaligen) Umweltsenats ist unter einem geschlossenen Siedlungsgebiet zusammengefasst ein Gebiet zu verstehen, das durch eine dichte und geschlossene, kleinräumige Bebauung gekennzeichnet ist, sodass eine zusammenhängende Verbauung entsteht, die sich sichtbar vom Umgebungsbereich abhebt (vgl. dazu die Entscheidungen vom 16.12.1999, US 9/1999/4-39 [Payerbach] Pkt. 3.4., und vom 18.12.2009, US 4B/2009/19-16 [Bad Gastein] Pkt. 2.5.3.; darauf verweisend etwa Bergthaler in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler [Hrsg.], Kommentar zum UVP-G [2013], Anhang I Z 20 Rz 3).

Dieser Ansicht vermag sich der Verwaltungsgerichtshof zunächst insoweit anzuschließen, als sich ein geschlossenes Siedlungsgebiet durch eine zusammenhängende Verbauung auszeichnet. Bei der Situierung eines Vorhabens in einem zusammenhängend verbauten Gebiet kann nämlich davon ausgegangen werden, dass das durch ein größeres Beherbergungsvorhaben generierte Verkehrsaufkommen sowie die daraus resultierenden Abfälle und Abwässer (siehe zur Bedeutsamkeit dieser Aspekte oben Rn. 26 f) bzw. die dafür notwendige Erschließung in Relation zu dem in einem Siedlungsgebiet ohnehin gegebenen Ausmaß zumindest typischerweise keine erheblichen (zusätzlichen) Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Diese Sichtweise beschränkt sich auch nicht auf die angeführten Aspekte (Verkehr, Abfälle, Abwässer), sondern kann auch für andere mit einem Beherbergungsbetrieb typischerweise einhergehende Umweltauswirkungen - etwa auf den Bodenverbrauch, das Landschaftsbild (siehe dazu auch die Ausführungen in Rn. 34) oder die biologische Vielfalt - eingenommen werden.

Bei der Beurteilung des Vorliegens einer zusammenhängenden Verbauung ist nicht (allein) auf eine (etwa Wohn)Siedlung im engeren Sinn abzustellen, zumal die maßgeblichen Bestimmungen des UVP-G 2000 bzw. der UVP-RL jeweils auf ein ‚Gebiet‘ Bezug nehmen. Mitumfasst sind daher auch typische - unmittelbar mit einer Siedlung zusammenhängende - dörfliche bzw. städtische Einrichtungen, zu denen auch Parks, Sportplätze, Freizeiteinrichtungen und Lagerplätze zählen (vgl. dazu etwa Randl/Raschauer, Das ‚geschlossene Siedlungsgebiet‘ im UVP-G 2000, RdU-U&T 2007/12 [37, 39 ff]; Lampert/Schachinger, Beherbergungsbetriebe nach dem UVP-G, ecolex 2015 [612, 614]). Bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes liegt, ist nicht nur auf die unmittelbar an das Vorhaben angrenzenden Grundstücke abzustellen; es kann daher nicht jede noch so kleine freie Fläche die Geschlossenheit eines Siedlungsgebiets unterbrechen. Vor dem Hintergrund des (oben dargestellten) Regelungszwecks des UVP-G 2000 bzw. der UVP-RL ist umgekehrt allerdings davon auszugehen, dass die Geschlossenheit eines Siedlungsgebiets (bzw. ein städtisches Gebiet) bei größeren Baulücken bzw. Freiflächen zumindest im Regelfall nicht mehr gegeben ist (vgl. dazu auch Altenburger, Kommentar zum Umweltrecht² [2019], Anhang 1 UVP-G Rz. 123). Auch der Umstand, dass ein Vorhabensgebiet überwiegend an unbebaute Flächen (und zwar solche, die nicht als einer Siedlung zugehörig anzusehen sind) angrenzt, spricht dagegen, diesen Standort als innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes liegend anzusehen.

Darüber hinaus teilt der Verwaltungsgerichtshof die (wiederum auf die genannten Entscheidungen des Umweltsenates zurückgehende) Auffassung, dass ein geschlossenes Siedlungsgebiet auch optisch wahrnehmbar von der Umgebung abgrenzbar ist (vgl. etwa Schmelz/Schwarzer, UVP-G2 [2024], Anh. I Z 20 Rz. 6; Bergthaler in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler [Hrsg.], Kommentar zum UVP-G [2013], Anhang I Z 20 Rz. 3; aA Altenburger, Kommentar zum Umweltrecht² [2019], Anhang 1 UVP-G Rz. 124). Ausgehend davon ist es auch nicht zu beanstanden, wenn für die Beurteilung der Lage innerhalb oder außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes dem Schutzgut Landschaft (bzw. dem Landschaftsbild) eine besondere Bedeutung beigemessen wird (vgl. in diesem Sinn auch Fasan, Neues zum ‚geschlossenen Siedlungsgebiet‘ des UVP-G 2000, RdU 2024/63 [99, 100]).

Darüber hinaus korrespondiert dies im Ergebnis mit der - im Schrifttum weitgehend übernommenen - Auffassung des Umweltsenates, der zufolge die konkrete Flächenwidmung der betroffenen Gebiete irrelevant sei (vgl. erneut US 18.12.2009, US 4B/2009/19-16 [Bad Gastein], Pkt. 2.5.3., sowie die Nachweise bei Fasan, Neues zum ‚geschlossenen Siedlungsgebiet‘ des UVP-G 2000, RdU 2024/63 [101]; aA diesbezüglich Schmelz/Schwarzer, UVP-G2 [2024], Anh. I Z 20 Rz. 6).

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes sind für die Beurteilung, ob ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes liegt, die (in der Regel sichtbaren) tatsächlichen Umstände zum Entscheidungszeitpunkt (der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichtes) maßgeblich. Das bedeutet zwar nicht, dass der Flächenwidmung der relevanten Grundstücke in keinem Fall eine Indizwirkung für die Situierung eines Vorhabens innerhalb oder außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes zukommen kann. Allerdings ermöglicht der bloße Umstand, dass die angrenzenden Grundstücke in Hinkunft für eine mögliche Bebauung zur Verfügung stehen, für sich allein keine Rückschlüsse darauf, dass der Projektstandort innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes liegt.

Auch für die Beurteilung, ob sich die zu erwartenden Umweltauswirkungen eines Hotelprojekts im Rahmen der im Umfeld bereits vorhandenen Auswirkungen bewegen, ist die Flächenwidmung für sich genommen nicht aussagekräftig.

Vielmehr ist die Beurteilung, ob ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes liegt, anhand der oben dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles vorzunehmen.“

In dem von der Projektwerberin vorgelegten Gutachten zur Frage des Vorliegens eines geschlossenen Siedlungsgebietes (Beilage 3) werden folgende Argumente für die Lage des Vorhabens innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes ins Treffen geführt:

Der Vorhabensbereich grenzt im Norden vollständig an die Lutzmannsdorferstraße an. Nördlich dieser Straße ist über die gesamte Länge des Projektes eine vollständige Verbauung für touristische Zwecke gegeben.

Die Südgrenze des Bauplatzes wird von der Murtalbahn gebildet. An dieser Stelle besteht eine direkte visuelle und funktionelle Verbindung zum geschlossenen Siedlungsbereich östlich und südlich der Kreischbergstraße.

Es besteht ein orts- und landschaftsbildlicher Zusammenhang mit den bebauten Gebieten nördlich und südlich des Vorhabens sowie mit dem bestehenden Anschluss an den Ort Sankt Lorenzen über die Eisenbahnkreuzung mit der Murtalbahn. Der Bereich hebt sich deutlich von den westlich des Gebietes liegenden Freilandflächen ab.

Es liegt ein großes zusammenhängendes und im Wesentlichen durchgehend bebautes Siedlungsgebiet vor.

Das visuell geschlossene Siedlungsgebiet ist im Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gut ablesbar. Der Bereich ist nach außen zu den im Westen anschließenden landwirtschaftlichen Flächen hin eindeutig und klar abgegrenzt und hebt sich vom Umgebungsbereich sichtbar ab.

Die Ausführungen im vorgelegten Gutachten sind gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung plausibel (vgl. Punkt A) III.).

Da die vom VwGH vorgegebenen Kriterien (insbesondere Situierung des Vorhabens in einem zusammenhängend verbauten Gebiet; optisch wahrnehmbare Abgrenzbarkeit von der Umgebung) erfüllt sind, ist von einer Lage des Vorhabens innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes auszugehen.

Die Tatbestände des Anhangs 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 werden daher nicht verwirklicht.

VI. Zu den Tatbeständen des Anhangs 1 Z 9 UVP-G 2000 ist auszuführen, dass diese mangels Überschreitung des Längenkriteriums, mangels Lage in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, B, C und D des Anhangs 2 UVP-G 2000 bzw. mangels Überschreitung des maßgeblichen JDTV nicht verwirklicht werden.

VII. Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 ist ebenfalls nicht einschlägig. Es handelt sich nicht um öffentlich zugängliche Parkplätze. Das Vorhaben liegt nicht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, B und D des Anhangs 2 UVP-G 2000. Der Schwellenwert von 1 ha (lit. c) wird nicht erreicht.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)
(elektronisch gefertigt)